

## Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Satzung	
Paragraf	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
Gegenstand / Thema	Änderung	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Sollen die hier vorgeschlagene Änderungen und Streichungen in diesem § vorgenommen werden?	
Begründung	Fehlerbehebungen, praktikablere Lösungen	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	(1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.	(1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben, <u>die auch elektronisch versandt werden können</u> . Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
	(2) <del>Weitere, ordentliche oder außerordentliche</del> Parteitage sind einzuberufen	(2) <u>Ein</u> außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen
	a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.	a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.
	(3) Der Vorstand hat innerhalb von <del>fünf Werktagen</del> nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags <del>einen außerordentlichen Parteitag</del> einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für	(3) Der Vorstand hat innerhalb von <u>sechs Wochen</u> nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags selbigen einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von <u>acht</u> Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den

<p>den außerordentlichen Parteitag vor, hat der <del>außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden:</del></p> <p>..</p>	<p>außerordentlichen Parteitag vor, <u>beträgt die Ladungsfrist vier Wochen. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Satzungsänderungsanträge beim Vorstand eingehen. Im Falle von Satzungsänderungsanträgen ist ein außerordentlicher Parteitag innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung gem. Absatz 2 durchzuführen.</u></p> <p>..</p>
<p><del>(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.</del></p> <p><del>(6) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt eine/einer der Bundesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.</del></p> <p><del>(7) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.</del></p>	<p>(5) Der Bundesparteitag verabschiedet eine endgültige Tagesordnung <u>und arbeitet diese ab. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</u></p>